

WEBINAR

# RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN IN JAPAN

EIN ÜBERBLICK ÜBER DAS GESELLSCHAFTS- UND  
STEUERRECHT SOWIE DEN GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

**30. September, 14:00 Uhr**

Referentin: Delia Leitner, Associate im Bereich Ausländisches Wirtschaftsrecht bei Germany  
Trade & Invest

# Moderatorin/Referenten

## **Delia Leitner**

Associate im Bereich Ausländisches Wirtschaftsrecht  
Germany Trade & Invest

+ 49 228 24 993 415

[delia.leitner@gtai.de](mailto:delia.leitner@gtai.de)

## **Marcelina Nowak**

Deputy Director im Bereich Ausländisches Wirtschaftsrecht  
Germany Trade & Invest

+49 228 24 993 371

[marcelina.nowak@gtai.de](mailto:marcelina.nowak@gtai.de)

# Wissenswertes für die Teilnehmer

-  Teilnehmer sind stumm geschaltet
-  Webinar wird aufgezeichnet und steht nach dem Webinar zum Abruf bereit
-  Fragen über Chatfenster jederzeit möglich
-  Q&A Session am Ende der Präsentation
-  Kurze Umfrage nach dem Webinar



*Exportieren  
weltweit*



*Investoren-  
anwerbung*



*Standortmarketing*



*Förderung neue  
Bundesländer*





# Rechtliche Rahmenbedingungen in Japan

## Agenda

- 1. Einführung**
- 2. Gesellschaftsrecht**
  - a. Repräsentanz
  - b. Zweigniederlassung
  - c. Tochterunternehmen
  - d. Annex: Investitionsbeschränkungen
- 3. Steuerrecht**
  - a. Körperschaftssteuer
  - b. Einkommensteuer



# Rechtliche Rahmenbedingungen in Japan

## Agenda

### **4. Gewerblicher Rechtsschutz**

- a. Gebrauchsmuster
- b. Geschmacksmuster
- c. Patente
- d. Marken

### **5. Weitere Informationen**



# 1. EINFÜHRUNG

# Japan

- Parlamentarisch-demokratische Monarchie
- Parlament ist aufgeteilt in zwei Kammern
- Staatsoberhaupt ist der Kaiser
- Aufteilung in 47 Präfekturen





## 2. GESELLSCHAFTSRECHT

# Mögliche Präsenzformen in Japan

- **Repräsentanz**
- **Zweigniederlassung (Continuous transaction)**
- **Tochterunternehmen (Personen- oder Kapitalgesellschaft)**



Rechtsquelle für das japanische Gesellschaftsrecht ist vorrangig der Companies Act.

# Repräsentanz

- keine umsatzerzeugenden Aktivitäten
- Registrierung nicht erforderlich
- Verträge müssen i.d.R. vom Hauptsitz oder dem Repräsentanten persönlich abgeschlossen werden

**Die Repräsentanz dient vorrangig der Marktbeobachtung und Beschaffung von Informationen in Japan.**

# Zweigniederlassung

- keine physische Präsenz (Büro) in Japan erforderlich
- muss Vertreter mit Wohnsitz in Japan haben
- nennt sich auch continuous transaction nach §§ 817 ff. Companies Act
- keine eigene Rechtspersönlichkeit (Haftung!)

Die ausländische Hauptniederlassung haftet für die Verbindlichkeiten der japanischen Zweigniederlassung.

# Tochterunternehmen

- **eigenständige Gesellschaft**
- **Haftung der Gesellschafter abhängig von gewählter Gesellschaftsform**
- **Gesellschaftsformen in Japan können unterschieden werden nach Kapital- und Personengesellschaften**

**Bei der Wahl der Gesellschaftsform spielt i.d.R. die Haftungsbegrenzung eine große Rolle.**

# Gesellschaftsformen

## Personengesellschaften

- persönliche Haftung der Gesellschafter, deshalb unattraktiv für ausländische Investoren
- bei Hauptformen Unterscheidung zwischen limited (Goshi Kaisha) und unlimited partnership (Gomei Kaisha)

# in Japan

## Kapitalgesellschaften

- Haftung begrenzt auf Kapitaleinlage, deshalb bevorzugt für Tochterunternehmen verwendet
- bei Hauptformen Unterscheidung zwischen Kabushiki Kaisha und Godo Kaisha



# Godo Kaisha

- vergleichbar der US-amerikanischen Limited Liability Company
- muss Bilanzen nicht veröffentlichen
- Mindestkapital 1 Yen
- kann von einem Gesellschafter gegründet werden
- kein Director erforderlich



# Kabushiki Kaisha

- muss Bilanzen jährlich idR in Amtsblatt veröffentlichen
- Mindestkapital 1 Yen
- kann von einem Gesellschafter gegründet werden
- lediglich ein Director erforderlich (natürliche Person)



# Kabushiki Kaisha

- Gesellschaftsinterne Strukturen variieren danach
  - ob große oder kleine Kabushiki Kaisha vorliegt
  - und ob Gesellschaft über offene oder geschlossene Gesellschafterstruktur verfügt

# Annex: Investitionsbeschränkungen

## Ausländische Direktinvestition ist:

- wenn Einzelperson oder Unternehmen (nicht in Japan ansässig)
- ODER in Japan gegründetes Unternehmen (Stimmrechte zu 50% oder mehr von nicht in Japan ansässigem Unternehmen kontrolliert)
- Beteiligung von 1% an Unternehmen, Firmengründung oder Bau von Fabrikationsanlagen anstrebt

**Ausländische  
Direktinvestitionen  
sind in Japan  
grundsätzlich  
genehmigungsfrei.**

# Investitionsbeschränkungen

- **Investoren müssen ihre Investition immer anmelden**
- beim Ministry of Finance und zuständigem Ministerium
- Investitionssperre von regelmäßig 30 Tagen (max. 5 Monate)
- Ministerien können Einwendungen erheben/ Maßnahmen verlangen/ die Investition zurückweisen

Es besteht eine Anmeldepflicht beim Ministry of Finance und dem branchenspezifisch zuständigen Ministerium.

# Investitionsbeschränkungen

- in bestimmten Bereichen besteht Anzeigepflicht vorab:
- **nationale Sicherheit, öffentliche Infrastruktur, geschützte einheimische Industrien, Investitionen die Länder wie Iran betreffen**
- grundsätzlich wird die Meldung innerhalb von 30 Tagen geprüft

In bestimmten Branchen besteht eine Anzeigepflicht, auf die eine Investitionsprüfung folgt.



## 3. STEUERRECHT

# Steuererhebung erfolgt in Japan auf drei Ebenen:

**01**

**National**

**02**

**Präfektural**

**03**

**Kommunal**



# Körperschaftsteuer

## Hauptrechtsquelle

ist neben Sekundärrecht der Corporation Tax Act

## Steuerpflichtige Person

kann dabei jedes Unternehmen, unabhängig vom Ort der Errichtung, sein

## Ansässigkeit

bestimmt sich nach Ort des Hauptsitzes oder der Hauptniederlassung

# Körperschaftsteuer

## Steuerbares Einkommen

ist das Bruttoeinkommen abzüglich der Ausgaben

## Steuerjahr

richtet sich nach dem Rechnungslegungszeitraum des Unternehmens (max Länge 12 Monate)

## Steueranreize

möglich insbesondere für Investitionen in bestimmten Regionen (National Strategic Special Zones)

# Steuersätze

## Für gewöhnliche Unternehmen

- 23,3 %



## Für kleine Unternehmen

- idR bis zu einem Einkommen von 8 Mio. Yen 19%



## Für kleine Unternehmen

- idR ab einem Einkommen von 8 Mio. Yen 23,2 %



Kleines Unternehmen ist hierbei ein Unternehmen mit einem Kapital von maximal 100 Mio. Yen, wobei keine Anteile von einem Unternehmen mit einem Kapital von 500 Mio. Yen oder mehr gehalten werden dürfen.

# Einkommensteuer

- Rechtsquelle ist hauptsächlich Income Tax Act
- Es wird unterschieden zwischen
  - nationaler Einkommensteuer (progressiver Steuersatz zwischen 5 und 45%)
  - Einwohnersteuer (Steuersatz beträgt gleichbleibend 10%)
- Steuerjahr ist das Kalenderjahr



# Steuerschuldner

Es wird unterschieden nach Wohnsitz in Japan

- dauerhaft in Japan wohnhaft → Besteuerung des Welteinkommens
- nicht dauerhaft in Japan wohnhaft → Besteuerung des Einkommens aus (bestimmten) japanischen Quellen (§ 161 Income Tax Act)
- nicht in Japan wohnhaft → Besteuerung des Einkommens aus (bestimmten) japanischen Quellen (§ 164 Income Tax Act)

# Steuerreform 2021

Einführung von steuerlichen Anreizen für Investitionen in den Kohlenstoffdioxidausstoß verringernde Maßnahmen und die Digitalisierung

# Doppelbesteuerungsabkommen

DBA Deutschland - Japan vom 28. Oktober 2016



### 3. GEWERBLICHER RECHTSCHUTZ



# Gebrauchsmuster

Gebrauchsmuster im Sinne des Utility Model Acts ist eine Vorrichtung, die sich auf die Form oder den Aufbau eines Gegenstandes oder einer Kombination von Gegenständen bezieht, gewerblich anwendbar ist und durch schöpferische und technologische Konzepte auf der Grundlage von Naturgesetzen und Regeln gekennzeichnet ist.

# Gebrauchsmuster

## Rechtgrundlage

ist der Utility Model Act

## Schutzgegenstand

ist eine Vorrichtung, die sich auf die Form oder den Aufbau eines Gegenstandes oder einer Kombination von Gegenständen bezieht, gewerblich anwendbar ist und durch schöpferische und technologische Konzepte auf der Grundlage von Naturgesetzen und Regeln gekennzeichnet ist

## Schutzdauer

beträgt zehn Jahre ab Anmeldung, sie kann nicht verlängert werden



# Geschmacksmuster

Design im Sinne des Design Acts ist ein Gegenstand, der sich durch die Form, die bildlichen Elemente, die Farbe oder eine Kombination dieser drei Elemente von anderen Gegenständen unterscheidet, um einen sichtbaren ästhetischen Eindruck hervorzurufen.

# Geschmacksmuster

## Rechtsgrundlage

ist der Design Act

## Schutzgegenstand

ist ein Gegenstand, der sich durch die Form, die bildlichen Elemente, die Farbe oder eine Kombination dieser drei Elemente von anderen Gegenständen unterscheidet, um einen sichtbaren ästhetischen Eindruck hervorzurufen

## Schutzdauer

beträgt 25 Jahre ab Anmeldedatum, Verlängerung nur in Ausnahmefällen



# Patente

Patente im Sinne des Patent Acts sind Erfindungen, die eine besonders fortgeschrittene Schöpfung einer technischen Idee unter Nutzung der Naturgesetze darstellen (Produkt- und Verfahrensentwicklungen).

# Patente

## Rechtsgrundlage

ist der Patent Act

## Schutzgegenstand

sind Erfindungen, die eine besonders fortgeschrittene Schöpfung einer technischen Idee unter Nutzung der Naturgesetze darstellen (Produkt- und Verfahrensentwicklungen)

## Schutzdauer

beträgt 20 Jahre, Verlängerung um bis zu fünf Jahre für pharmazeutische Erzeugnisse und Agrarchemikalien möglich



# Marken

Marken im Sinne des Trademark Acts sind v.a. alle Schriftzeichen, Figuren, Zeichen oder dreidimensionale Formen oder Farben oder eine Kombination davon, Töne usw., die durch menschliche Wahrnehmung erkennbar sind und die in Verbindung mit den Waren oder Dienstleistungen einer Person verwendet werden, die diese gewerblich erbringt bzw. herstellt, veräußert oder zertifiziert.

# Marken

## Rechtsgrundlage

ist der Trademark Act

## Schutzgegenstand

sind v.a. alle Schriftzeichen, Figuren, Zeichen oder dreidimensionale Formen oder Farben oder eine Kombination davon, Töne usw., die durch menschliche Wahrnehmung erkennbar sind und die in Verbindung mit den Waren oder Dienstleistungen einer Person verwendet werden, die diese gewerblich erbringt bzw. herstellt, veräußert oder zertifiziert

## Schutzdauer

Beträgt zehn Jahre und kann nach Ablauf jeweils um zehn Jahre verlängert werden

# Mitgliedschaft in internationalen Übereinkommen

**1899**

Pariser  
Verbandsüberein-  
kunft zum Schutz  
des gewerblichen  
Eigentums (PVÜ)

**1975**

Weltorganisation für  
geistiges Eigentum  
(WIPO)

**1978**

Vertrag über die  
internationale  
Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet des  
Patentwesens (PCT)

**2000**

Madrider  
Abkommen über die  
internationale  
Registrierung von  
Marken

**2015**

Haager Abkommen  
über die  
internationale  
Hinterlegung  
gewerblicher  
Muster und Modelle



## 5. WEITERE INFORMATIONEN



# GTAI-Informationen zu Japan

## Rechtsberichte

- [„Gesellschaftsrecht in Japan“](#)
- [„Fortgesetzte Geschäftstätigkeit ausländischer Unternehmen“](#)
- [„Steuerrecht in Japan“](#)
- [„Gewerblicher Rechtsschutz in Japan“](#)
- [„Gesetze in Japan“](#)

## [Länderseite Japan](#)



**SIE FRAGEN – WIR ANTWORTEN**

**BITTE STELLEN SIE UNS IHRE FRAGEN IM CHAT**



# Ausländisches Wirtschaftsrecht - Produkte

**Reihe „Recht kompakt“**

[www.gtai.de/recht-kompakt](http://www.gtai.de/recht-kompakt)

**Reihe „Dienstleistungen erbringen in...“**

[www.gtai.de/dienstleistungsrecht](http://www.gtai.de/dienstleistungsrecht)

**Newsletter Recht**

[www.gtai.de/rechtsnews](http://www.gtai.de/rechtsnews)

**Linklisten „Ausländische Gesetze“**

[www.gtai.de/auslaendische-gesetze](http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze)

**Webinare**

[www.gtai.de/webinare-recht](http://www.gtai.de/webinare-recht)

**Portal 21**

[www.portal21.de](http://www.portal21.de)



# Ausländisches Wirtschaftsrecht/Zoll

## Social Media

Auf unserem **Twitter**-Account und auf **LinkedIn** bündeln wir unser Informationsangebot für Sie!

 [@GTAI\\_Recht](https://twitter.com/GTAI_Recht)

 [Internationales Wirtschaftsrecht](https://www.linkedin.com/company/internationales-wirtschaftsrecht)

**Folgen Sie uns!**



# Webinare

## Ausländisches Wirtschaftsrecht

### Webinar Sicher investieren im südlichen Afrika

Am 28.10.2021

Anmeldung unter

[www.gtai.de/webinare](http://www.gtai.de/webinare)

### Webinar Recht und Zoll in den USA

Am 10.11.2021

Anmeldung unter

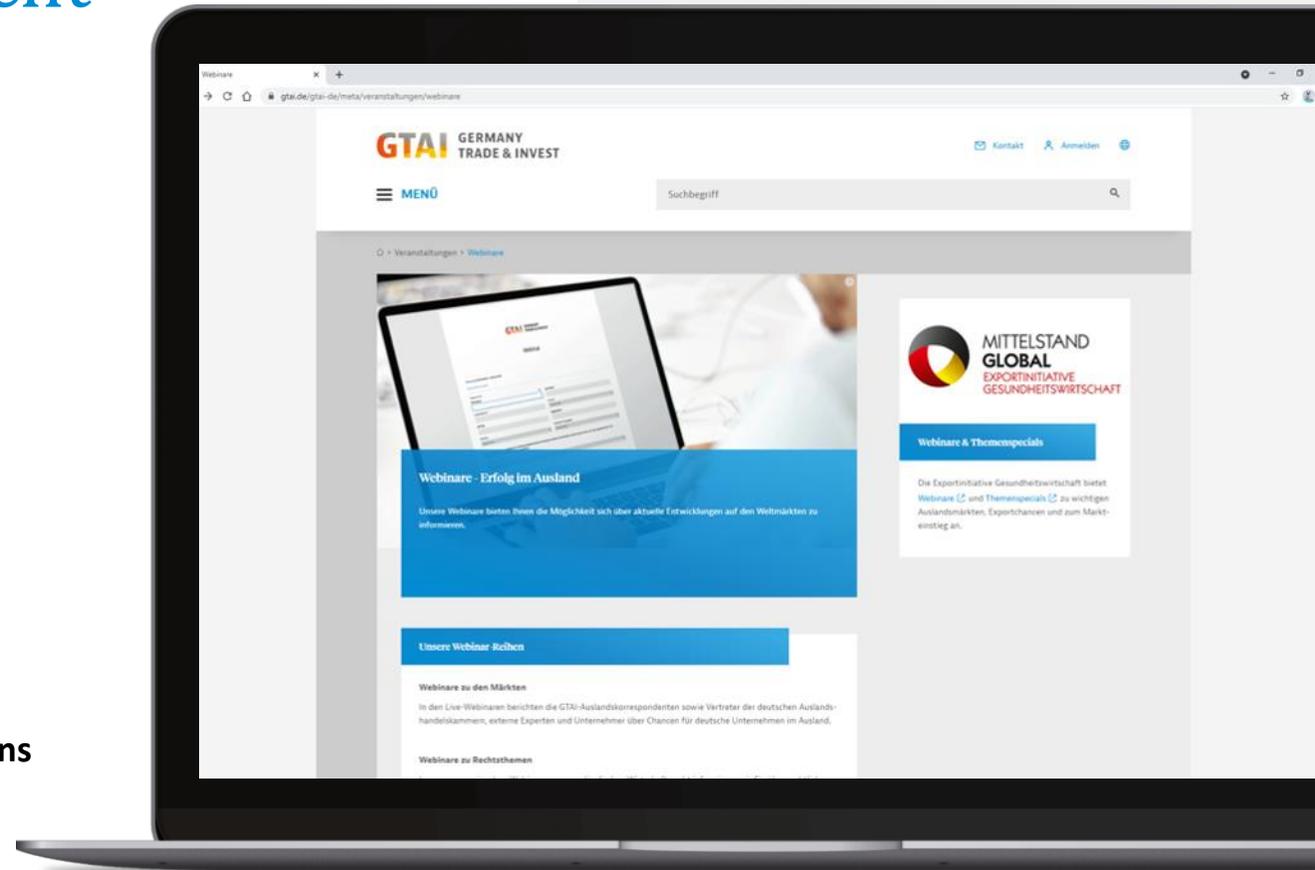
[www.gtai.de/webinare](http://www.gtai.de/webinare)

### Webinar über aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsrecht Polens

Am 18.11.2021

Anmeldung unter

[www.gtai.de/webinare](http://www.gtai.de/webinare)



Für weitere Informationen zu Japan und anderen Ländern

**[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)**